

**Richtlinie des Landessportbundes Thüringen e. V. [LSB]
zur Förderung von Sportvereinen
Projekte „Kinder in die Sportvereine –Aufholen nach Corona“ 1000 x 500
[03/2022 – 12/2022]**

Präambel

Diese Richtlinie regelt die Vergabe, Verwendung und Nachweisführung von Zuwendungen für die Förderung von Sportvereinen, die vielfältige Kinder- und Jugendsportangebote und Projekte während der SARS-COV 2 Pandemie umsetzen, aus Zuweisungen des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und dem „Landesaktionsprogramm Aufholen nach Corona“. Verbindliche Bestandteile sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Zuwendungen zur Förderung des Sports des Landessportbundes Thüringen e.V.

1. Zuwendungszweck

Der Landessportbund gewährt nach Maßgabe seiner Satzung, der Zuwendungsordnung und der Vergaberichtlinie zweckgebundene Zuwendungen für die Durchführung von vielfältigen Kinder- und Jugendsportangeboten und -projekten [bis 18 Jahre] der Thüringer Sportvereine während der SARS-COV 2 Pandemie im Jahr 2022.

Ziel dieser expliziten Maßnahmen ist es, bei den Kindern und Jugendlichen über die Bewegungs- und Sportangebote langfristige Einstellungen und das Interesse für den Sport als sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu wecken und eine lebensbegleitende sportliche Betätigung zu fördern. Dies soll erreicht werden, indem für möglichst viele Kinder und Jugendliche in allen Bereichen des Sports Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote erhalten oder neu geschaffen werden. Außerdem sollen diejenigen Kinder und Jugendlichen, welche noch nicht oder nicht mehr Mitglied in einem Sportverein sind, zu einer regelmäßigen sportlichen Betätigung im Sportverein motiviert werden.

Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landessportbund gemäß § 1 Pkt. 2 seiner Zuwendungsordnung und aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel/Zuwendungen durch das TMBJS. Sind die Mittel ausgeschöpft, besteht keine Möglichkeit der Förderung mehr.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die im Freistaat Thüringen ansässigen, eingetragenen und gemeinnützigen Sportvereine, die Mitglied im LSB Thüringen sind (§ 8 der Satzung des LSB).

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können [Regel-]Angebote der Sportvereine [= Maßnahme], z.B. Schnupperstunden- und Tage, Familiensportfeste, Wettbewerbe, Sportabzeichentreffs, Sportabzeichtage, Veranstaltungen zur Gewinnung neuer Mitglieder und Sportcamps, die die bestehenden Strukturen vor Ort stärken und zu einer Verstetigung von Sportangeboten vor Ort führen.

Förderwürdig im Sinne dieser Richtlinie sind Ausgaben für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Maßnahmen und Projekte, insbesondere Organisations- und Sachkosten sowie zur Honorierung und Qualifizierung von Übungsleiter*innen.

4. Art und Umfang / Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

Ein Sportverein mit Mitgliedern im Kinder- und Jugendbereich [zum Stichtag 01.01.2022 der Mitgliederbestandserhebung] bis zu einer Gesamtanzahl von 100 kann eine Maßnahme beantragen, diese wird im Jahr 2022 einmalig mit 500 Euro gefördert.

Ein Sportverein mit Mitgliedern im Kinder- und Jugendbereich über einer Gesamtanzahl von 101 kann *maximal drei Maßnahmen* beantragen, diese werden 2022 einmalig mit je 500 Euro gefördert.

Wir weisen darauf hin, dass für geförderte Maßnahmen keine weiteren Finanzmittel des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (z.B. Thüringer Schulbudget) in Anspruch genommen werden dürfen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung sind die unter § 1 Pkt. 7 der Zuwendungsordnung des LSB dargestellten Kriterien.

Der Sportverein dokumentiert von allen für die Maßnahme eingesetzten Personen die Einsicht in die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse, die zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein dürfen.

6. Förderkriterien

Die Maßnahme kann nur von einer qualifizierten Person geleitet und geplant werden [Übungsleiter*in/Trainer*in mit DOSB Lizenz, DSA-Prüfer*innen mit Lizenz, Vereinsmanager*innen]. Darüber hinaus ist der Einsatz von Helfer*innen möglich.

Die Maßnahme soll sich vordergründig an der Zielgruppe Kinder- und Jugendliche sowie Familien orientieren.

7. Versicherungsschutz

Angebote und Veranstaltungen sind über den Sportversicherungsvertrag des LSB Thüringen e. V. versichert.

8. Verfahren

Der Antragssteller reicht den Original unterschriebenen Antrag bis spätestens 30.06.2022 im LSB Thüringen ein [Anträge die vorab per E-Mail oder Fax eingehen, werden nicht berücksichtigt!].

Auf Basis des eingereichten Antrages erfolgt die ordnungsgemäße Prüfung. Bei positiver Entscheidung zur Bezuschussung der Maßnahme erhält der Antragsteller eine verbindliche Zuwendungsmitteilung.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Erfüllung aller Fördervoraussetzungen bis 15.10.2022.

Der Antragssteller reicht den Verwendungsnachweis für die bezuschusste Maßnahme bis spätestens 15.12.2022 beim LSB ein [Formular abrufbar auf der Homepage des LSB].

Alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind nach Vorlage des Verwendungsnachweises mindestens 5 Jahre aufzubewahren, soweit nicht steuerrechtliche oder andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungszeit bestimmen.

Der LSB ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des Antragsstellers zu der geförderten Maßnahme anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen. Das Prüfungsrecht des Landes Thüringen und der Thüringer Staatslotterie bleibt davon unberührt

Ansprechpartner zur Förderung und inhaltlichen Umsetzung die Referentin Kinder- und Jugendsportentwicklung Anette Weidensee, E-Mail: a.weidensee@thueringer-sportjugend.de, Tel 0361 3405436.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 06.04.2022 in Kraft

Erfurt, den 23.03.2022

Kerstin König
Geschäftsführerin des Landessportbundes Thüringen e. V.